

Satzung für den Lehrgang „Sparkassenassistent/Sparkassenassistentin“ des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands (LSA)

vom 8. Juli 1996 (StAnz Nr. 28)

Inhaltsübersicht

I. Lehrgang

- § 1 Ziel und Dauer des Lehrgangs
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Lehrgebiete
- § 4 Lehrgangsablauf

II. Abschlußprüfung

- § 5 Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 6 Schriftliche Prüfung
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungserfolg; Prüfungszeugnis
- § 10 Wiederholung der Prüfung; Nachholung einzelner Prüfungsteile

III. Führung der Bezeichnung „Sparkassenassistent/ Sparkassenassistentin“

- § 11 Sparkassenassistent/Sparkassenassistentin

IV. Schlußvorschriften

- § 12 Inkrafttreten

I. Lehrgang

§ 1

Ziel und Dauer des Lehrgangs

(1) Der Bayerische Sparkassen- und Giroverband führt nach Maßgabe dieser Satzung Lehrgänge „Sparkassenassistent/Sparkassenassistentin“ durch. Sie dauern in der Regel neun Monate.

(2) Die Lehrgänge vermitteln das für eine Tätigkeit im Kundenservice und Standardgeschäft bei Sparkassen erforderliche Grundlagenwissen sowie sparkassenspezifische Fertigkeiten und Fähigkeiten.

(3) Nach Lehrgangsende schließt sich die Abschlussprüfung an.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Lehrgang kann zugelassen werden, wer
1. im Sparkassendienst oder einer anderen Einrichtung der Bayerischen Sparkassenorganisation beschäftigt ist und
 2. zu Lehrgangsbeginn das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Bei der Anmeldung bestätigt die Sparkasse das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen.

§ 3

Lehrgebiete

Lehrgebiete sind

- Sparkassenwesen und Sparkassenorganisation
- Kundenorientiertes Verhalten
- Arbeitsmethodik am Markt
- Kontoführung
- Zahlungsverkehrsprodukte im Privatkundengeschäft
- Geldanlagen
- EDV im Kundenbereich.

§ 4

Lehrgangsablauf

(1)¹ Der Lehrgang wird als Fernlehrgang durchgeführt. ² Zu Beginn und während des Lehrgangs finden ergänzende Seminare statt.

(2) Während des Lehrgangs werden Übungsaufgaben als Haus- oder Aufsichtsarbeiten zu den in § 3 genannten Lehrgebieten gestellt.

(3)¹ Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer mindestens drei der vier Übungsaufgaben mit einem Notendurchschnitt von mindestens „ausreichend“ bearbeitet hat und an dem verkaufsorientierten fünftägigen Seminar „Arbeitsmethodik und kundenorientiertes Verhalten am Markt“ teilgenommen hat. ² Für die Bewertung der Übungsaufgaben gilt § 8 Abs. 1, im übrigen gelten die §§ 13 Abs. 1, 17 und 18 APG entsprechend.

II. Abschlußprüfung

§ 5

Prüfungen; Prüfungsausschuß

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die Lehrgebiete des § 3 und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 APG.

§ 6

Schriftliche Prüfung

¹ Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufgabe mit einer Arbeitszeit von 120 Minuten. ² Dabei soll der Teilnehmer überwiegend praxisbezogene Fragestellungen bearbeiten und zeigen, dass er die erforderlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat.

§ 7

Mündliche Prüfung

¹ In der mündlichen Prüfung soll der Teilnehmer anhand betrieblicher Vorgänge aus dem Kundenservice und dem Standardgeschäft im Rahmen eines Kundengesprächs die praktische Umsetzung nachweisen. ² Die Prüfungszeit soll etwa 15 Minuten betragen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind mit den in § 12 APG festgelegten Noten zu bewerten.

§ 9

Prüfungserfolg; Prüfungszeugnis

(1) Die Prüfung hat bestanden, wer in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(2) ¹ Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis. ² Das Prüfungszeugnis weist die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten auf.

§ 10

Wiederholung der Prüfung; Nachholung einzelner Prüfungsteile

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

(2) Wer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Prüfung versäumt, kann die Prüfung an den vom Prüfungsamt festgesetzten Terminen nachholen.

III. Führung der Bezeichnung

„Sparkassenassistent/ Sparkassenassistentin“

§ 11

Sparkassenassistent/Sparkassenassistentin

¹ Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, kann die Bezeichnung „Sparkassenassistent/Sparkassenassistentin“ führen. ² Über die Befugnis dazu wird ein besonderes Zeugnis ausgestellt.

IV. Schlußvorschriften

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.